WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	78
vom:	2022-09-06
Autor:	Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Meldung der Auslandsumsätze ab 1. Juli 2022: Weitere Klärungen und Anweisungen zu Termine und Versandmodalitäten

1 Einführung

Aufgrund der zahlreichen Anfragen zu den neuen Fristen und Übermittlungsmodalitäten der Meldung der Auslandsumsätze informieren wir, ergänzend zu unseren bisherigen Rundschreiben[1], über die allgemein angepassten Durchführungsbestimmungen, die letzten Neuerungen[2] und den neuesten Stellungnahmen der Agentur der Einnahmen zu diesem Thema.

Bekanntlich sind **MwSt.- Subjekte** (Unternehmen und Freiberufler), die in Italien ansässig sind, mit wenigen Ausnahmen, verpflichtet, die Daten zu **Warenlieferungen und Dienstleistungen mit Nichtansässigen** elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln[3] .

Für die ab dem 1. Juli 2022 durchgeführten Lieferungen und Leistungen müssen die Daten zu den grenzüberschreitenden Operationen über das elektronische Portal der Agentur (SDI) **einzeln durch das Format der elektronischen Rechnungen**[4] übermittelt werden. Eine wichtige Änderung betrifft demnach auch die **Fristen für die genannte Übermittlung** der Daten an die Agentur der Einnahmen. Unter **Punkt 5.4** (Seiten 10-11) dieses Rundschreibens finden Sie eine nützliche **Tabelle,** die bei der Ermittlung der Fristen hilfreich sein kann.

1.1 Öffentliche Verwaltungen

Die Agentur hat kürzlich präzisiert[5], dass öffentliche Verwaltungen auch von der Meldung der Auslandsumsätze in Bezug auf Umsätze ausgenommen sind, bei denen sie nicht als MwSt.-pflichtige auftreten, d. h. bei so genannten "institutionellen" Umsätzen (dies betrifft vor allem die Erwerbe von Waren und Dienstleistungen aus der EU und dem Ausland).

1 Vgl. unsere letzten Rundschreiben Nr. 1/2022, Nr. 2/2022 Nr. 98/2021, 30/2022 und 61/2022
2 Gesetz Nr. 122/2022 zur Umwandlung der sog. „Vereinfachungsverordnung" DL Nr. 73/2022 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 193 vom 19.8.2022
3 Art. 1 Abs. 3-bis des DLgs. 127/2015
4 Ab **1. Juli 2022** sind die Technische Spezifikationen Version **1.7, siehe:**
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.7
Ab **1.10.2022** werden dann folgende technischen Spezifikationen anzuwenden sein:
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.7.1
Zu weiteren technischen Aspekten der Erstellung und des Versands dieser "elektronischen xml-Rechnungen" steht auch das Handbuch der Agentur der Einnahmen “GUIDA ALLA COMPILAZIONE DELLE FATTURE ELETTRONICHE E DELL’ESTEROMETRO” zur Verfügung (hier zum Herunterladen):
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/451259/Guida_compilazione-FE-Esterometro-V1.7.pdf/e6fcdd04-a7bd-e6f2-ced4-cac04403a768
5 Antwort auf Auskunft vom 14.7.2022, N. 379

1.2 Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen und uns schon mit dem Versand der gegenständlichen Meldung beauftragt haben, können wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen, vorausgesetzt, dass uns die analogen **Rechnungen** rechtzeitig (mindestens **10 Tage vor Ablauf der Frist** für die Übermittlung) übermittelt/übergeben werden.

1.3 Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, können wir auch die genannten elektronischen Meldungen durchführen: dazu müssen Sie uns hierzu beauftragen (wenn noch nicht geschehen bitte Kontakt mit unseren Beratern aufnehmen) und uns die Rechnungen bzw. die Datei mit den Rechnungsdaten, in dem von der Steuerbehörde festgelegten XML-Format, **mindestens 10 Tage** vor Ablauf des Versands-Termins übermitteln[6]. Wir legen diesem Rundschreiben auch eine Anlage zur einmaligen Beauftragung bzw. für den Widerruf bei.

1.4 Erinnerung für Pauschal-besteuerte

Die allgemeine Verpflichtung zur **elektronischen Rechnungsstellung** betrifft ab dem 1. Juli 2022 alle Kleinunternehmen und Freiberufler mit Vorteilregelung oder Pauschalsystem[7], die im Vorjahr Erlöse oder Vergütungen von mehr als 25.000 € (angepasst auf Jahresbasis) erzielt haben[8]. Dieselbe Verpflichtung betrifft Subjekte die die Pauschalbesteuerung gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden, für die Erlöse der gewerblichen Tätigkeit. Diese Pflicht zur E-Rechnung gilt dann für dieselben Subjekte allgemein ab dem **1. Januar 2024** (unabhängig vom Volumen der Erlöse oder Vergütungen). Genannte Ausweitung der Verwendung der elektronischen Rechnung hat auch die **flicht zur Meldung der Auslandsumsätze zur Folge[9]**.

2 Anwendungsbereich (Meldung der Auslandsumsätze)

2.1 Subjektiver Geltungsbereich

2.1.1 Zur Meldung verpflichtete Subjekte

Zur Meldung verpflichtet sind zur Zeit alle in Italien ansässigen oder niedergelassenen passiven MwSt.-subjekte[10], für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht[11]. Somit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer MwSt.-Tätigkeit davon betroffen.

2.1.2 Befreite Subjekte

Nicht zur Meldung verpflichtet sind:

- die pauschalisierten Subjekte (inkl. die sog. "Minimi")[12]: bis 1.1.2024, wenn Sie im Vorjahr Erlöse oder Vergütungen bis zu 25.000 € (angepasst auf Jahresbasis) erzielt haben (siehe Punkt 1.4);
- die gemäß Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/72 befreiten Landwirte;
- Subjekte, die das Pauschalsystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden: **bis 1.1.2024,** wenn Sie im Vorjahr Erlöse oder Vergütungen bis zu 25.000 € aus ihrer gewerblichen Tätigkeit erzielt haben (siehe Punkt 1.4);
- Subjekte, die **sanitäre Leistungen** gegenüber nicht ansässige Personen erbringen[13];

6 Sehen sie hierzu die technischen Spezifikationen der Agentur der Einnahmen: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/fatturazione-elettronica-e-dati-fatture-transfrontaliere-new
7 Art. 1, Abs. 54 ff. Gesetz 190/2014 bzw. Art. 27 Gesetzesdekret DL 98/2011
8 Siehe unser Rundschreiben Nr. 48/2022
9 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 26/E/2022
10 Subjekte gemäß Art. 1, Abs. 3 und Abs. 3-bis D.Lgs. Nr. 127/2015
11 Art. 7, comma 1, lett. d) DPR 633/1972
12 Das so genannte "Vorteilsregime" (Artikel 27 Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets 98/2011); Pauschalsystem der Freiberufler (Artikel 1 Absatz 54 ff. des Gesetzes 190/2014)
13 Diese Dienstleistungen des Gesundheitssystems "dürfen weder durch eine elektronische Rechnung über das SDI übermittelt, noch durch

- passive Steuersubjekte, die nicht in Italien ansässig sind, sondern nur über eine direkte Identifizierung oder einen Steuervertreter für Mehrwertsteuerzwecke in Italien identifiziert sind[14].

2.2 Objektiver Anwendungsbereich

2.2.1 Leistungen die man melden muss

Die Meldung betrifft[15] die Daten zu den

- aktiven Lieferungen und Leistungen mit Subjekten, die nicht in Italien ansässig bzw. sich niedergelassen haben,
- von nicht in Italien ansässigen Subjekten erhaltenen Lieferungen und Leistungen.

Die Meldung bezieht sich also, **ohne weitere Einschränkungen,** auf Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an und von Subjekten, die nicht in Italien ansässig sind (vorbehaltlich der vorgesehenen Ausnahmen, siehe Punkt 2.2.2).

2.2.1.1 Leistungen an Private

Aktive Operationen mit "privaten Verbraucher" also nicht Mwst. Subjekte **sind ebenfalls zu melden**, allerdings nur, so die Agentur der Einnahmen, **wenn** die Leistung durch eine **„Rechnung oder ein anderes Dokument bescheinigt wird**“[16]. Diesbezüglich sind wir der Meinung, dass der Begriff "Rechnung" im Sinne einer Papierrechnung zu verstehen ist, denn wenn für die Transaktion an den ausländischen Verbraucher eine elektronische Rechnung ausgestellt wird, wird diese bereits an das SDI übermittelt. Allerdings sollte unseres Erachtens abschließend geklärt werden, ob zu den „anderen Dokumenten“, zum Versand der XML-Datei auslösen, auch das sogenannte Handelsdokument („*documento commerciale*“) gehört oder nicht. Der Ausschluss solcher Transaktionen von der Meldepflicht der Auslandsumsätze (die im Übrigen bereits gespeichert und übermittelt werden) wäre auch deshalb notwendig, weil es im Einzelhandel gar nicht so einfach ist, zu wissen, wo der Kunde ansässig ist. Eine mögliche Lösung, die dem Gesetz nicht widersprechen würde, könnte darin bestehen, dass die „Dokumente“, die eine Gegenleistung bescheinigen, nur solche mit Rechnungswert sind: **Konto, Note, Honorarnote**. Bislang hat die Steuerbehörde jedoch noch keine Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben.

2.2.2 Nicht zu melden sind

Keine Meldung der Auslandsumsätze ist für folgende Operationen zu versenden:

- für die ein Zollschein ausgestellt worden ist (Importe / Exporte);
- für die eine elektronische Rechnung ausgestellt oder empfangen wurde, die über das elektronische Datenaustauschsystem der Agentur der Einnahmen (SDI) übermittelt worden ist;
- für die eine "steuerfreie" elektronische Rechnung[17] über die Plattform "OTELLO 2.0" ausgestellt wurde[18]
- für den **Erwerb von Waren und Dienstleistungen**, die gemäß den Artikeln 7 bis 7-octies des Mwst.-Gesetzes DPR Nr. 633/1972 für die Mehrwertsteuer in Italien nicht relevant sind (da die territoriale Voraussetzung fehlt), sofern der Betrag für jeden einzelnen Umsatz **5.000 Euro** nicht übersteigt[19] [20].

die Meldung der Auslandsumsätze erfasst werden" - Antwort des Finanzamtes vom 1.8.2019, Nr. 327.

14 Antwort auf Auskunftsverfahren der Agentur der Einnahmen Nr. 67/E/2019 und Nr. 104/E/2019

15 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 14/E/2019

16 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E 2022 Pkt. 1.1

17 da es sich um Warenlieferungen an Touristen aus nicht-EU-Länder gemäß Art. 38-quater, DPR n. 633/72 handelt

18 Antwort Nr. 8 vom 7.2.2019 der Ag. der Einnahmen an eine juristische Beratung

19 Art. 12 des Gesetzesdekrets DL 73/2022 hat diesen Ausschlussgrund, mit Wirkung ab 22.6.2022 eingeführt (sog. Vereinfachungsverordnung) - mit welcher Absatz 3-bis, Art.1 DLGS 127/2015, umformuliert wurde

20 In einer Antwort der Agentur der Einnahmen während der Videokonferenz „Telefisco“ vom 15.6.2022 wurde klargestellt, dass für

3 Art der Datenübermittlung

Die Meldung erfolgt auf der Grundlage der technischen Vorgaben für den Datensatz[21] .

Bekanntlich wurden die Datensätze der elektronischen Rechnungen, die über das SDI-System der Agentur der Einnahmen übermittelt werden, mehrmals aktualisiert. Die sog. "**N**-Codes" betreffen auch Meldung der Auslandsumsätze.
Die Datei mit den Daten zu den betreffenden Rechnungen/Dokumenten ist im **XML-Format** zu übermitteln und vom Absender (verpflichtetes MwSt.- Subjekt oder das von diesem Bevollmächtigte Subjekt) digital zu unterschreiben[22]. Der Absender kann einen oder mehrere der Übertragungskanäle zwischen dem "SdICoop Service", dem "SdIFtp Service" und/oder dem von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellten Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" auswählen bzw. aktivieren.
Bei der Versendung über das Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" muss die Datei vom Finanzamt verschlüssel werden.

4 Die zu übermittelnden Daten

4.1 Daten, welche angegeben werden müssen

Für die ab dem 1. Juli 2022 durchgeführten Lieferungen und Leistungen müssen die Daten zu den grenzüberschreitenden Operationen über das elektronische Portal der Agentur (SDI) **einzeln, d.h. pro Operation,** durch das XML-Format der **elektronischen Rechnungen** gemäß den geltenden technischen Spezifikationen[23] übermittelt werden.

An diesem XML-File nimmt das SDI die üblichen, in denselben Spezifikationen vorgesehenen formalen Prüfungen vor, einschließlich der Prüfung, ob alle Pflichtfelder der Rechnung ausgefüllt sind[24].
Falls ein Dokument auch außerhalb des SDI (d.h. auf Papier) ausgestellt wurde, müssen die obligatorischen Daten mit den Daten **kohärent**[25] sein, die in der an das SdI zu übermittelnden Datei enthalten sind (z.B. "*Art, Qualität und Menge der Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäfts sind* ")[26].

genannte Operationen mit Leistungsort außerhalb Italien im XML-file der Transaktionskode N2.2 anzugeben ist und
- für Käufe von Waren/Sachen gemäß Artikel 7-bis DPR 633/72 die Dokumentenart TD19
- und für den Erwerb von Dienstleistungen gemäß Artikel 7-quarter DPR 633/72 der Dokumenttyp TD17

zu verwenden ist .
Beispiele hierfür sind das Tanken, die Übernachtung im Hotel oder das Mittagessen im Ausland.

21 Ab dem **1. Juli 2022** gelten die Bestimmungen Verordnung vom 23.12.2021 unter Verwendung der technischen Spezifikationen Version **1.7**: siehe: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.7
Ab dem 1. Oktober 2022 gelten stattdessen die folgenden technischen Spezifikationen:
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.7.1
Zu weiteren technischen Aspekten der Erstellung und des Versands dieser "elektronischen xml-Rechnungen" steht auch das Handbuch der Agentur der Einnahmen "GUIDA ALLA COMPILAZIONE DELLE FATTURE ELETTRONICHE E DELL'ESTEROMETRO" zur Verfügung (hier zum Herunterladen):
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/451259/Guida_compilazione-FE-Esterometro-V1.7.pdf/e6fcdd04-a7bd-e6f2-ced4-cac04403a768

22 elektronische qualifizierte Signaturen gemäß den Formaten CAdES-BES o XAdES-BES

23 veröffentlicht mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen, Prot. Nr. 374343 vom 23. Dezember 2021

24 Ex articolo 21 del decreto IVA

25 Das Rundschreiben 26/E/2022 der Agentur der Einnahmen veranschaulicht das Konzept der **Kohärenz** auf diese Weise:
Aktive Umsätze: Wenn die Software, die zur Erstellung XML-Datei der Auslandsumsätze nicht dieselbe ist, die für Erstellung der elektronischen Rechnungen für die in Italien ansässigen oder niedergelassenen Erwerber ist, kann das Feld 2.2.1.4 <Beschreibung> der XML-Datei zwecks Meldung vereinfacht - mit dem Wort "WAREN" oder dem Wort "DIENSTLEISTUNGEN" oder, wenn sowohl Waren als auch Dienstleistungen in der Rechnung erwähnt werden, mit den Worten "WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN" ausgefüllt werden, indem man auf die in der ausgestellten Rechnung enthaltenen Beschreibung verweist.
Passive Umsätze: Bei den passiven Umsätzen, für denen die „Ergänzung" (mit Mwst) der erhaltenen Rechnung erfolgt, kann zur Vereinfachung (innerhalb der vom Gesetzgeber erlaubten Grenzen) davon ausgegangen werden, dass die Kohärenz nicht in einer perfekten Übereinstimmung der Informationen bestehen muss, sondern die Beschreibung der Leistung knapper gemeldet werden kann, wenn es die Homogenität der Waren/Dienstleistungen gegeben ist. Daher kann auch in der XML-Datei zwecks Meldung der Auslandsumsätze, das Feld 2.2.1.4 <Beschreibung> - vereinfacht - durch die Angabe des Wortes "WAREN" oder des Wortes "DIENSTLEISTUNGEN" oder, wenn sowohl Waren als auch Dienstleistungen in der Rechnung gemeldet werden, der Worte "WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN" gesetzt werden, wobei wie bei den aktiven Umsätze auf die in dem erhaltenen ausführlichen Dokument angegebene Beschreibung verwiesen wird.

26 Gemäß Art. 21, Abs. 2, Bstb. g), DPR 633/1972

4.2 Art des Dokuments und der Operation

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift bzw. Lastschrift, vereinfachte Rechnung, usw.) der zu melden ist, ist eine Dokumentenart **TD** zugewiesen und jeder Operation ein **Transaktionscode N**[27].

4.2.1 Besonderheiten einiger aktiven Operationen

Für die **aktiven Umsätze** ist die Angabe zur "Art" der Operation nur dann anzugeben, wenn für die Operation keine MwSt. anzugeben ist und demzufolge anstelle der MwSt. ein bestimmter Vermerk auf dem Dokument angebracht wurde.
In Bezug auf den **Empfängerkode,** der in der xml-Datei anzugebenden ist, hat sich das Finanzamt bereits in der Vergangenheit auch zu folgenden Fällen geäußert[28]:

- für **nicht ansässige** Subjekte, die **nicht** in Italien **identifiziert** sind, ist im XML-Format das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "XXXXXXX" auszufüllen;
- bei Rechnungen an nicht ansässige Subjekte, die in Italien **identifiziert** sind, ist im XML-Format das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "0000000" auszufüllen, es sei denn, der Kunde teilt ihm eine bestimmte telematische Adresse mit (PEC oder Empfängercode); dasselbe Verfahren ist gegenüber Subjekte anzuwenden, die in den Gemeinden Livigno und Campione d'Italia wohnen/ansässig sind.

4.2.2 Besonderheiten der passiven Operationen

Die Agentur der Einnahmen hat, was die **passiven Auslandsumsätze** betrifft, folgende Codes für die Dokumentenart festgelegt:

- **TD17** „Ergänzung/Eigenrechnung“ für erhaltene Dienstleistungen (EU / nicht-EU)
- **TD18** Ergänzung innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren
- **TD19** Ergänzung/Eigenrechnung“ für Erwerbe im Inland von Nichtansässigen gemäß Art. 17, Abs. 2 MwSt. Gesetz DPR 633/1972.

Für Warenkäufe außerhalb des Anwendungs-Bereichs der MwSt.[29] wird die XML-Datei mit der Dokumentenart **TD19** ausgefüllt; für erhaltene Dienstleistungen, die in Italien nicht der Mehrwertsteuer unterliegen (da territoriale Voraussetzung fehlt) wird die XML-Datei mit der Dokumentenart **TD17**[30] ausgefüllt.
Bei den "*Reverse-Charge*"-**Einkäufen** müssen zuzüglich zum Feld "Art der Transaktion" auch die Daten zum MwSt.- Satz und zur Steuer ausgefüllt werden[31].

Auch MwSt.-befreite (esenti) Erwerbe von Waren oder Dienstleistungen von nicht ansässigen oder nicht niedergelassenen Subjekten sind zu melden.[32]

Die Agentur der Einnahmen hat informiert, dass der Code **N6.9** (andere Fälle der umgekehrten Steuerschuldnerschaft) **nicht** für **Reverse-Charge-Erwerbe** von nicht in Italien ansässigen Subjekten verwendet werden darf[33]. Es reicht aus, die vom ausländischen Lieferanten angegebene Steuerbemessungsgrundlage und die vom italienischen Käufer berechnete Steuer und den Steuersatz zu melden, der die Meldung übermitteln muss (die Angabe der Steuer wird nämlich

27 Ab **1. Juli 2022** sind die Technische Spezifikationen Version **1.7, siehe:**
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.7
Ab **1.10.2022** werden dann folgende technischen Spezifikationen anzuwenden sein:
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.7.1

28 FAQ der Agentur der Einnahmen Nr. 30 veröffentlicht am 27. November 2018 und Nr. 46 veröffentlicht am 21. Dezember 2018

29 Gemäß Art. 7-bis DPR 633/72

30 Antwort der Agentur der Einnahmen im Zuge des Telefisco 15.6.2022

31 Siehe auch Rundschreiben dee Agentur dee Einnahmen vom 7.2.2017 Nr. 1, Erlass dee Agentur vom 6.7.2017 Nr.. 87 und FAQ auf dee Web-Seite dee Agentur dee Einnahmen – Sektion “Fatture e Corrispettivi”

32 Antwort der Agentur der Einnahmen auf Auskunft Nr. 91/E/2020

33 Antwort Nr. 39 der Agentur der Einnahmen im Zuge des Telefisco 28.1.2021

als ausreichend angesehen, um zu beweisen, dass es sich um ein Reverse-Charge-Geschäft handelt). Folglich wurde klargestellt, dass in der Meldung für **Erwerbe** das Feld **Natur (N)** nur ausgefüllt werden muss, wenn die Kauftransaktion von einem ausländischen Lieferanten

- in Italien nicht steuerpflichtig (N3.1 bis N3.6) oder
- befreit (N4) ist.

Weiters ist der Code **N2.2**[34] in folgenden Fällen zu verwenden:

- für Erwerbe von Gegenständen, die gemäß Artikel 7-bis des MwSt.Gesetz DPR 633/72 nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen;
- für erhaltene Dienstleistungen, die in Italien nicht der Mehrwertsteuer unterliegen (da die territoriale Voraussetzung fehlt).

4.2.3 Gutschriften von Lieferanten aus EU und Nicht-EU

Nach Auffassung Agentur der Einnahmen [35], ist für Gutschriften die vom Lieferanten ausgestellt werden, um eine übermittelte Rechnung zu berichtigen, in der die Steuer nicht ausgewiesen ist, weil der Steuerschuldner der (in Italien ansässige) Erwerber ist (*reverse charge*), kann letzterer die erhaltene Gutschrift mit MwSt. ergänzen, indem er die **gleiche Dokumentart** verwendet, die dem SDI zur Ergänzung der ersten erhaltenen Rechnung übermittelt wird (d.h. in den Fällen, in denen ein ergänzendes Dokument oder eine Eigenrechnung mit einer **Dokumentart** von TD16 bis TD19 an das SDI zu übermitteln ist), wobei die **Beträge mit einem negativen Vorzeichen** (für die MwSt. Bemessungsgrundlage und die MwSt.) anzugeben sind.

5 Fristen der Datenübermittlung (ab 1. Juli 2022)

5.1 Fristen - Allgemeine Regel

Infolge der eingangs erwähnten Änderungen der Bestimmungen zur Meldung der Auslandsoperationen ab dem 1. Juli 2022 gelten derzeit folgende Übermittlungsfristen der Auslandsumsätze an das SDI, einzeln und durch E-Rechnung (XML-Datei):

- die telematische Übermittlung der Daten der **getätigten Umsätze ("aktive Operationen")** an Nichtansässige erfolgt innerhalb der Fristen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen oder der Dokumente zur Bescheinigung der Gegenleistung;
- die telematische Übermittlung der Daten über die **erhaltenen Leistungen ("passive Operationen")** von nicht im Staatsgebiet ansässigen Subjekte erfolgt innerhalb dem **15. Tag** des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Dokument, welches die Operation belegt, eingegangen ist **oder** die Operation durchgeführt wurde.

Es gibt also keine einheitliche feste Frist, sondern eine "bewegliche" Frist, die an die **Ausstellung** der Dokumente gebunden ist, die die Gegenleistung für die Umsätze bescheinigen, oder jedenfalls für Ankäufe, wenn diese Dokumente fehlen oder nicht rechtzeitig vorliegen, an die Frist, in der die Umsätze **als getätigt gelten**.

5.2 Fristen - Besonderheiten der aktiven Operationen (Verkäufe)

Als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit gilt [36]:

- **bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:** die Rechnung wird spätestens innerhalb

34 Antwort der Agentur der Einnahmen im Zuge des Telefisco 15.6.2022

35 Siehe hierzu die Antwort auf eine Auskunft (Nr. 308/2021) für einen spezifischen Fall und den Leitfaden der Agentur zur Erstellung von elektronischen Rechnungen und der Meldung der Auslandsumsätze (in den Anweisungen zum Dokumentart TD04-Gutschrift): https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/451259/Guida_compilazione-FE-Esterometro-V1.7.pdf/e6fcdd04-a7bd-e6f2-ced4-cac04403a768

36 Siehe auch Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 26/E/2022

des 15. Tages des Monats ausgestellt, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz getätigt wird[37];

- für Dienstleistungen, die **an EU-Subjekte** erbracht werden: die Rechnung wird spätestens innerhalb 15. des Monats ausgestellt, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz getätigt wurde[38]
- Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die als **außerhalb der Europäischen Union** erbracht gelten, wenn sie gemäß den Artikeln 7 bis 7-septies des MwSt.-Gesetzes[39] nicht in Italien steuerpflichtig sind: eine Rechnung wird stattdessen entsprechend der Dokumentation dieser Umsätze (und somit normalerweise innerhalb von **zwölf Tagen** nach Erbringung der Leistung) übermittelt.

5.3 Fristen - Besonderheiten der "passiven Umsätze" (Erwerbe)

Vorausgesetzt, dass Ergänzung/Eigenrechnung und Meldung **zwei unterschiedliche Vorschriften sind,** ist es daher notwendig, die Regeln zum **Zeitpunkt der Leistungserbringung** zu kennen. Von diesem hängen die Verpflichtungen zur elektronischen oder analogen Ergänzung/Eigenrechnung (und die anschließende Verbuchung) ab, an welche wiederum die Fristen der Meldung der Auslandsumsätze geknüpft sind (wie bereits geschrieben: innerhalb des **15. Tages** des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Dokument, welches die Operation belegt, eingegangen ist **oder** die Operation durchgeführt wurde). Darüber hinaus ermöglicht die Übermittlung von Daten mit den entsprechenden Dokumenttypen TD17, TD18 und TD19 auch die Erfüllung der Pflicht der Ergänzung/Eigenrechnung[40], sofern die Übermittlung rechtzeitig erfolgt[41]. **Die genannten Verpflichtungen (Ergänzung/Eigenrechnung) sind unabhängig voneinander,** obwohl eine einzige Erfüllung in bestimmten Fällen beide erfüllen kann. Es besteht daher keine Verpflichtung, die Ergänzung/Eigenrechnung im Zuge des Datenübermittelungsverfahrens mittels einer XML-Datei unter Verwendung der Dokumententypen TD17, TD18 und TD19 zu erfüllen (eine solche Ergänzung/Eigenrechnung könnte z.B. immer noch auch in analoger Form erfolgen, wie z.B. auf Papier)[42]. Sobald diese Dokumente an das SDI übermittelt wurden, werden sie nur noch dem Aussteller zugestellt (da dieser ja verpflichtet ist, die vom Lieferanten erhaltene Rechnung mit Mehrwertsteuer zu ergänzen). Darüber hinaus bleiben die **Termine** der anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rechnungen, der Entrichtung der Mwst. und die Verbuchung der Rechnungen in die Mehrwertsteuerregister unabhängig voneinander, und demzufolge auch die verschiedenen Verstöße gegen diese Verpflichtungen.

Anbei die häufigsten Fälle von „passiven Operationen“:

37 gemäß Artikel 21 des Mwst.G. DPR 633/ 1972 und Artikel 46 des Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993

38 siehe Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c) Mwst.G. DPR 633/ 1972

39 die normalerweise gemäß Artikel 21, Absatz 6-bis des Mwst.G. DPR 633/ 1972 innerhalb der in dieser Bestimmung vorgesehenen "normalen" Fristen in Rechnung gestellt werden (d.h. "innerhalb von **zwölf Tagen** nach Ausführung des Umsatzes

40 Gemäß Art. 17, Abs. 2, des Mws.Gesetz DPR 633/19672; siehe Rundschreiben der Agentur Nr. 26/E/2022

41 In beiden Fällen stellt die verspätete Ergänzung/Eigenrechnung einen Verstoß dar, der mit der nicht rechtzeitigen Entrichtung der eventuell geschuldeten Mehrwertsteuer zusammenhängt (siehe Artikel 6 und 13 der Gesetzesverordnung Nr. 471/1997 und dies unabhängig von der verspäteten (oder unterlassenen) Übermittlung der Meldung zu den Auslandsumsätzen (siehe Artikel 11 Absatz 2quater derselben Gesetzesverordnung Nr. 471 von 1997)

42 In Bezug auf einen besonderen Fall, der mit Operationen mit **San Marino** zusammenhängt, scheint jedoch eine Klarstellung angebracht: Der Ministerialerlass vom 21. Juni 2021 (*"Disciplina agli effetti dell'imposta sul valore aggiunto dei rapporti di scambio tra la Repubblica Italiana e la Repubblica di San Marino.*") sieht in Artikel 8 Absatz 1 Folgendes vor "(1) Wird die gemäß Artikel 6 ausgestellte elektronische Rechnung [d. h. von Wirtschaftsbeteiligten mit einer ihnen von der Republik San Marino zugeteilten Identifikationsnummer für die Lieferung von **Waren**, die in das italienische Hoheitsgebiet versandt oder befördert werden, ausgestellt werden und denen das Beförderungspapier oder ein anderes Dokument beigefügt ist, das die Identifizierung der Subjekte ermöglicht, zwischen denen der Umsatz getätigt wird"] **nicht** den Betrag der geschuldeten Mehrwertsteuer bezüglich Art der gelieferten Gegenstände und Entgelt für die getätigten Umsätze ausweist, so hat der italienische Erwerber, dem die Rechnung über das SDI zugestellt wurde, die Steuer gemäß Artikel 17, Absatz 2 DPR Nr. 633/1972 abzuführen, in dem der Betrag der geschuldeten Mwst. in der von der Steuerbehörde für die Ergänzung der **elektronischer** Rechnungen vorgesehenen Weise angegeben wird". In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der italienische Erwerber, der die elektronische Rechnung aus San Marino über SdI das erhält, über dasselbe SdI eine Datei mit dem Dokumenttyp **TD19** übermitteln muss, in der der Steuersatz und die zu verbuchende Steuer angegeben sind.

5.3.1 Fristen – passive Operationen - „allgemeine“ (generische) Dienstleistungen

5.3.1.1 Definition „allgemeine Dienstleistungen“

Bekanntlich sind als „allgemeinen Dienstleistungen“ (**Artikel 7-ter,** DPR 633/72) an Steuerpflichtige (Business to Business B2B) jene definiert, für welche die Grundregel für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung auf den Ort abstellt, an dem der **Empfänger** ansässig ist, und nicht auf den, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist[43]. Es handelt sich dabei um **alle Dienstleistungen,** für welche **nicht** eine besondere Ausnahmeregelung gilt (wie jene der „Besonderen Dienstleistungen“ also Dienstleistungen gegenüber Mwst.Subjekte gemäß Art. 7-quarter oder 7-quinquies - siehe nächsten Punkt 5.3.2). Nachfolgend einige Beispiele:

- nationale, innergemeinschaftliche und internationale **Gütertransportleistungen**
- Nebentätigkeiten zu Gütertransportleistungen (Beladen, Entladen, Umschlag und ähnliche Tätigkeiten)
- Vermittlungsleistungen
- Langzeitmieten von Fahrzeugen
- Abtretung und Einräumung von Urheberrechten, Patentrechten, Lizenzrechten, Fabrik- und Warenzeichen und ähnlichen Rechten
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung
- Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren, Anwälten und sonstige ähnliche Dienstleistungen
- Datenverarbeitung und Überlassung von Informationen
- Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Telekommunikationsdienstleistungen

5.3.1.2 Fristen

Bei allgemeinen Dienstleistungen (**Artikel 7-ter,** DPR 633/72) von EU- oder Nicht-EU-Subjekten zählt die Fertigstellung der Dienstleistung (Zeitpunkt der Anreifung bei periodischen/kontinuierlichen Dienstleistungen) oder die Zahlung, je nachdem, was früher eintritt, nicht aber die vorherige Ausstellung der (Eigen-)Rechnung. Der Erhalt der Rechnung/des Dokuments kann jedoch ein Hinweis auf die Fertigstellung sein[44].

Handelt es sich um einen Lieferanten aus einem EU-Mitgliedstaat, muss daher in der Regel der Erhalt der Rechnung abgewartet werden, die bis zum Ende des zweiten Monats nach Leistungserbringung eingehen muss (andernfalls muss der Kauf bis zum 15. des darauf folgenden Monats berichtigt werden)[45]. Wenn die Ergänzung elektronisch erfolgt und das TD17-Dokument an das SDI übermittelt wird, ist auch die Pflicht der Meldung der Auslandsumsätze erfüllt. Wenn die Ergänzung auf Papier erfolgt, muss die Xml-Datei bis zum 15. des Monats nach dem Monat des Eingangs der EU-Rechnung übermittelt werden.

Im Falle eines Nicht-EU-Lieferanten muss die Eigenrechnung (E-Rechnung oder auf Papier) bis zum 15. des Monats ausgestellt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Leistung erbracht wurde[46]. Diese Frist gilt auch für die Übermittlung der Daten der Auslandsumsätze.

5.3.2 Fristen – passive Operationen - „Besondere“ (nicht allgemeine) Dienstleistungen

5.3.2.1 Definition „besondere Dienstleistungen“

In Abweichung zur Grundregel[47] gelten für die diese „besonderen“ Dienstleistungen besonde-

43 Art. 7-ter Abs. 1 Buchstabe a
44 Rundschreiben der Agentur Nr. 16/E/2013
45 Gemäß Art. 17, Abs. 2, Dpr 633/72 und 46, Abs. 5, DL 331/93
46 Gemäß Art. 21, Abs. 4, Bstb. d), DPR 633/72
47 gemäß Art. 7-ter Abs. 1

re Regeln für die Ermittlung des Ortes der Dienstleistung.
Zu diesen Dienstleistungen zählen:

- Art. 7-quater DPR 633/1972.
  - Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Immobilie[48],
  - Personenbeförderungsleistung[49]
  - Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen[50]
  - Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes oder eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn, die während des innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Teiles einer Personenbeförderung tatsächlich erbracht werden,[51]
  - Vermietung eines Beförderungsmittels[52]
- Art. 7-quinquies DPR 633/1972:
  Dienstleistungen in Bezug auf
  - kulturelle, künstlerische und sportliche Aktivitäten,
  - wissenschaftliche Aktivitäten,
  - Bildungs-, Freizeit- und ähnliche Aktivitäten,
  - Messen und Ausstellungen,
  - die Erbringung von Dienstleistungen der Organisatoren genannter Aktivitäten,
  - sowie ergänzende Dienstleistungen zu den oben genannten.

5.3.2.2 Fristen

Bei den besonderen Dienstleistungen **(Artikel 7-quater und folgende DPR 633/72)** gilt die Leistung mit der Zahlung erbracht oder bei Ausstellung der Eigenrechnung (Nicht-EU-Lieferant) bzw. bei Erhalt der Rechnung (EU-Lieferant), wenn diese vor der Zahlung erfolgen.

Achtung wenn ein Nicht-EU-Lieferant **bezahlt wird.** In diesem Fall ist die Eigenrechnung sofort fällig (es sei denn, sie wird mit angemessenen Unterlagen aufgeschoben) und muss innerhalb von **12 Tagen** ausgestellt werden[53]. Im Falle einer elektronischen Eigenrechnung (Td17), ist diese an den SDI in genannter Frist zu übermitteln und gilt auch zwecks Meldung der Auslandsumsätze. Wird hingegen eine analoge Eigenrechnung (auf Papier) fristgerecht ausgestellt, muss die XML Datei (TD17) zwecks Meldung der Auslandsumsätze bis zum 15. des Monats übermittelt werden, der auf den Monat folgt, in dem genannte Rechnung erstellt wurde.

5.3.3 Erwerbe von Waren die sich in Italien befinden

Beim Erwerb von Waren, die sich bereits in Italien befinden (nachzuweisender Umstand), gilt als **Leistungserbringung** der Zeitpunkt der Übergabe/Versendung der Ware oder, falls früher, der Zahlung oder der Ausstellung der Eigenrechnung (Nicht-EU-Lieferant) bzw. des Erhalts der Rechnung (EU-Lieferant). Wenn nicht die Regeln des Aufschubs gegeben sind (Transportdokument DDT oder ähnliche Dokumente), ist die Sofort-Eigenrechnung für den Erwerb von Nicht-EU-Lieferanten innerhalb von **12 Tagen** auszustellen (etwaige "Rechnungen", die durch einen Steuervertreter des ausländischen Subjekts ausgestellt werden, sind nicht relevant).
Mit dem Dokument TD19, der innerhalb der genannten Frist an das SDI geschickt wird, um die wesentliche Verpflichtung des reverse charge, zu erfüllen, wird auch die Meldung der Auslandsumsätze erfüllt.

Wird hingegen eine Eigenrechnung auf Papier ausgestellt kann das Dokument TD19 bis zum 15. des Folgemonats nach Ausstellung der Eigenrechnung an das SDI übermittelt werden.

48 Art. 7-quater Buchstabe a
49 Art. 7-quater Buchstabe b
50 Art. 7-quater Buchstabe c
51 Art. 7-quater Buchstabe d
52 Art. 7-quater Buchstabe e
53 Art. 21 und 6 und 17 des MwSt. Gesetzes DPR 633/1972

Bei **Internetkäufen** erfolgt die Zahlung jedoch in der Regel vor der Übergabe der Ware und auch vor dem Datum des Transportdokuments (DDT), wenn es eines gibt[54]. Daher muss bei der Berechnung der 12 Tage vom Zahlungstag ausgegangen werden.

Andererseits ist im Falle eines **EU-Lieferanten der Waren** auf die Rechnung abzuwarten (auch hier zählt nicht das mit der italienischen MwSt.-nummer ausgestellte Dokument) oder der Nichterhalt der Rechnung zu berichtigen[55]. Auch hier ist die Zahlung vor der Lieferung (häufig bei Online-Käufen) zu berücksichtigen. Was die Ergänzung anbelangt, so erfüllt sie, wenn sie elektronisch erfolgt (Td19), auch die Meldung der Auslandsumsätze. Bei Ergänzung auf Papier muss die Xml-Datei (Td19) bis zum 15. des Folgemonats nach Rechnungserhalt übermittelt werden.

5.4 Zusammenfassende Darstellung (Tabelle)

Die verschiedenen möglichen Situationen und die Auswirkungen auf die Rechnungsstellung und die Meldung der Daten der Auslandsumsätze können wie folgt dargestellt werden:

Zeitpunkt der Leistungserbringung	**Ergänzung / Eigenrechnung**	**Verbuchug/ Abzug der MwSt.**	**Meldung der Auslandsumsätze****
1.ERWRB VON **"ALLGEMEINEN"**[56] DIENSTLEISTUNGEN VON **NICHT-EU-SUBJEKTEN**– TD17			
Fertigstellung[57] oder, falls früher, Zahlung (Vorausrechnungen sind nicht relevant, sie gelten allenfalls als Hinweis auf die Fertigstellung.[58])	Eigenrechnung innerhalb dem 15. des Folgemonats nach Leistungserbringung [59]	Im Mwst.Verkaufsregister innerhalb des 15. des Folgemonats nach Leistungserbringung, aber mit Bezug auf den Monat der Leistungserbringung. Als Einkauf ist die Mwst. spätestens mit der Mwst.- Jahreserklärung des Jahres abziehbar, in welchem das Recht hierfür entstanden ist.	Wenn das TD17 Dokument nicht bereits für die Erfüllung der Pflicht zur Eigenrechnung übermittelt wurde, muss die xml Datei bis zum 15. des Monats übermittelt werden, der auf den Monat folgt, in dem die **Leistung erbracht** wurde (Feld Datum - „data"- mit Datum der Leistungserbringung)
2. ERWERB VON "**ALLGEMEINEN**"[60] DIENSTLEISTUNGEN VON **EU-SUBJEKTEN** – TD17			
Wie im Fall 1	Ergänzung der Rechnung mit Mwst. Innerhalb des 15. des Folgemonats nach nach **Erhalt der Rechnung** gemäß Art. 47, Gesetzesdekret 331/93 (etwaige Berichtigungspflicht gemäß Artikel 46 Absatz 5 des Gesetzesdekrets 331/93[61])	Im Mwst.-Verkaufsregister innerhalb des 15. des Folgemonats nach Erhalt der Rechnung, aber mit Bezug auf den Monat des Erhalts der Rechnung. Als Einkauf ist die Mwst. spätestens mit der Mwst.-Jahreserklärung des Jahres abziehbar, in welchem das Recht hierfür entstanden ist.	Wenn das TD17 Dokument nicht bereits für die Erfüllung der Pflicht zur Ergänzung übermittelt wurde, muss die xml -Datei bis zum 15. des Monats übermittelt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Rechnung erhalten wurde (Feld „Datum" – „data"- mit Datum des Erhalts der Rechnung oder eines Datums im Monat des Erhalts)

54 Rundschreiben der Einnahmeagentur Nr. 27/1975 und 14/2018
55 Gemäß Art. 17, Abs. 2, Dpr 633/72 und 46, Abs. 5, DL 331/93
56 Gemäß art. 7-ter, Dpr 633/72
57 Anreifung des Entgelts für periodische/kontinuierliche Leistungen
58 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 16/E/2013
59 Art. 21, Abs. 4, Bsb. d, Dpr 633/1972
60 Gemäß art. 7-ter, Dpr 633/72
61 Handelt es sich um einen Lieferanten aus der EU, muss daher der Eingang der Rechnung abgewartet werden, die bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat, in dem sie ausgestellt wurde, eingegangen sein muss (andernfalls muss der Kauf gemäß Artikel 17 Absatz 2 des DPR 633/72 und Artikel 46 Absatz 5 des Gesetzesdekrets 331/93 bis zum 15. des Folgemonats regularisiert werden).

3. ERWERB VON **„BESONDEREN"**[62] DIENSTLEISTUNGEN **VON NICHT-EU-SUBJEKTEN** – TD17			
Zahlung oder, falls früher, Ausstellung der Rechnung	Eigenrechnung innerhalb **12 Tagen** ab Leistungserbringung[63]	Wie im Fall 1	Wie im Fall 1
4. ERWERB VON **„BESONDEREN"**[64] DIENSTLEISTUNGEN **VON EU-SUBJEKTEN** – TD17			
Wie im Fall 3	Wie im Fall 3	Wie im Fall 3	Wie im Fall 3
5. INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB VON **WAREN** – TD18			
Beginn des Transports/Versands oder Rechnungsstellung, je nachdem, was früher eintritt (die Zahlung zählt nicht)	Wie im Fall 2	Wie im Fall 2	Wenn das TD18 Dokument nicht bereits für die Erfüllung der Pflicht zur Ergänzung übermittelt wurde, muss die xml -Datei bis zum 15. des Monats übermittelt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Rechnung erhalten wurde (Feld Datum mit Datum des Erhalts der Rechnung oder eines Datums im Monat des Erhalts)
6. ERWERB VON **WAREN** DIE SICH IN ITALIEN BEFINDEN **VON NICHT-EU-SUBJEKTEN** - TD19			
Übergabe/Versand oder, falls früher, Rechnungsstellung oder Zahlung	Wie im Fall 3	Wie im Fall 1	Wenn das TD19 Dokument nicht bereits für die Erfüllung der Pflicht zur Eigenrechnung übermittelt wurde, muss die xml -Datei bis zum 15. des Monats übermittelt werden, der auf den Monat folgt, in dem die **Leistung erbracht** worden ist (Feld Datum – „data"- mit Datum der Leistungserbringung)
7. ERWERB VON **WAREN** DIE SICH IN ITALIEN BEFINDEN **VON EU-SUBJEKTEN** - TD19			
Wie im Fall 6	Wie im Fall 2	Wie im Fall 2	Wenn das TD19 Dokument nicht bereits für die Erfüllung der Pflicht zur Ergänzung übermittelt wurde, muss die xml -Datei bis zum 15. des Monats übermittelt werden, der auf den Monat folgt, in dem die Rechnung erhalten wurde (Feld Datum – „data"- mit Datum des Erhalts der Rechnung oder eines Datums im Monat des Erhalts)

(*) Es dürften immer auch die Regeln für die Aufgeschobene Rechnung gemäß Art. 21, Abs. 4, Bst. a des DPR 633/72 gelten (aufgeschobene Rechnung)

(**) Die Hinweise zum Ausfüllen des Datumsfeldes finden sich in dem Harnbuch der Einnahmeagentur "*Guida delle Entrate alla fattura elettronica e all'esterometro*" (Version 1.7 vom 15. Juli 2022) 65

6 Aufbewahrungspflichten

Nach den Änderungen zur Meldung der Auslandsumsätze hat der Gesetzgeber keine Änderung

62 Artikel 7-quater und folgende DPR 633/72
63 Art. 21 und 6 und 17 des MwSt. Gesetzes DPR 633/1972
64 Artikel 7-quater und folgende DPR 633/72
65 Siehe: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/451259/Guida_compilazione-FE-Esterometro-V1.7.pdf/e6fcdd04-a7bd-e6f2-ced4-cac04403a768

in der Regelung der Aufbewahrung von Dokumenten für MwSt-Zwecke[66] vorgenommen. Demnach gilt folgendes[67].

Wenn ein in Italien ansässiges oder niedergelassenes Subjekt eine **elektronische Rechnung** an ein nicht in Italien niedergelassenes Subjekt ausstellt und dabei einen vom Kunden mitgeteilten **Empfängercode** verwendet, muss das Dokument **elektronisch gespeichert werden**[68]. Wird das über SDI übermittelte Dokument hingegen nicht an den Empfänger oder den Auftraggeber übermittelt und hat es **nicht** den Charakter einer **elektronischen Rechnung[69],** ist die elektronische Aufbewahrung des Dokuments nicht erforderlich, unbeschadet der Möglichkeit, es trotzdem elektronisch zu speichern[70].

Bei Käufen, bei denen die **Eigenrechnung** nur über SDI übermittelt werden, besteht eine Verpflichtung zur elektronischen Speicherung. Wenn das Dokument außerhalb des SDI übermittelt wird, ist die elektronische Speicherung fakultativ. Demnach sind die XML-Dateien, die zu Ersatzzwecken (und nicht zur einfachen Ergänzung) verwendet werden und typischerweise im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen von Nicht-EU-Subjekten ausgestellt werden[71] (unter Verwendung der Dokumentarten **TD17** und **TD19),** stellen in jeder Hinsicht "Eigenrechnungen" dar, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen (bezüglich Nachweis- und Aufbewahrungspflichten usw.). In weiteren Fällen, in denen Originaldokumente (Rechnungen oder andere als solche zu betrachtende Dokumente) vorliegen, ersetzen die übermittelten Dateien nicht die genannten Originaldokumente[72].

Wenn die **pdf-Datei** der Rechnung, die dem ausländischen Kunden zugesandt wird, an die **xml-Datei** angehängt wird, kann die Verpflichtung zur elektronischen Aufbewahrung als erfüllt angesehen werden (natürlich im Falle eines Abonnements des Aufbewahrungsdienstes bei der AE). Dasselbe gilt für passive Operationen, wenn die Rechnung des ausländischen Lieferanten der TD17/TD18/TD19-Datei beigefügt ist.

XML-Dateien, die für die Zwecke der Meldung der Auslandsumsätze über das SDI übermittelt werden, sind in jedem Fall steuerrelevante Dokumente[73] und müssen als solche mit den entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen aufbewahrt werden.

7 Klärungsbedarf in einigen Fällen noch ausständig

Wir weisen darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt einige Zweifelsfälle und Aussagen derselben Agentur (siehe z.B. Punkt 2.2.1.1 z.B.) noch durch dieselbe oder den zuständigen Stellen zu klären sind, welche bei den zukünftigen Kontrollen durch die zuständigen Ämter zu berücksichtigen sein werden.

8 Verwaltungsstrafen

Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der Meldung der Auslandsumsätze werden ab 1. Juli 2022[74] mit einer Verwaltungsstrafe von **Euro 2,00 pro Rechnung**, mit einem Maximum von Euro 400 pro Monat, geahndet[75].
Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 200, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird.

66 Art. 39, Abs. 3 Mwst.G. DPR 633/1972
67 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 26/E/2022
68 in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 39, Absatz 3 zweiter Satz des Mwst.G. DPR 633/72
69 Unter Verwendung des konventionellen Codes "XXXXXXX" und des Ländercodes des Überweisungsempfängers/Käufers, der nicht mit mir übereinstimmt (siehe Verordnung Direktors der Agentur vom 30. April 2018 und nachfolgende Änderungen)
70 Art. 39, Abs. 3, dritter Satz Mwst.G. DPR 633/1972
71 Gemäß 17, Abs. 2, Mwst.G. DPR 633/1972
72 auf der Grundlage von Artikel 218 der Richtlinie 2006/112
73 Gemäß Ministerialdekret DM 17.6.2014
74 gemäß Art. 13 DL Nr. 73/2022, umgewandelt durch Gesetz Nr. 122/2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. am 19.8.2022)
75 das Inkrafttreten war für Operationen ab dem 1.1.2021 vorgesehen und wurde aufgrund von Art. 13 des DL 73/2022 auf den 1.7.2022 verschoben.

Die sogenannte rechtliche Kumulierung der Verwaltungsstrafen ist[76] hier nicht anwendbar.

Vorsicht: Diese Verwaltungsstrafen stehen derzeit nicht im Einklang mit jenen die für verspätete Eigenrechnungen oder der verspäteten Ergänzung (Reverse Charge) vorgesehen sind, für welche, gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets 471/1997[77], wesentlich härtere Strafen vorgesehen sind.

Beispiel: nehmen wir an, ein italienischer Steuerpflichtiger erwirbt von einem in einem Nicht-EU-Land ansässigen Steuerpflichtigen Waren, die am 7. September 2022 geliefert werden, sich aber bereits in Italien befinden. Die Eigenrechnung (in analoger oder elektronischer Form) müsste innerhalb von zwölf Tagen nach diesem Datum ausgestellt werden, während die E-Rechnung TD19 zwecks Meldung der Auslandsumsätze bis zum 15. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung folgt, übermittelt werden könnte. Wenn man sich also für die elektronische Übermittlung der Eigenrechnung entscheidet, sollte die Übermittlung vorgezogen werden (d.h. spätestens innerhalb 19. September 2022 erfolgen). Wenn die Eigenrechnung hingegen in Papierform ausgestellt wurde kann die E-Rechnung TD19 zwecks Meldung der Auslandsumsätze bis zum 15. Oktober übermittelt werden.
Aus der Sicht der Verwaltungsstrafen würde die Wahl, ein einziges elektronisches Dokument bis zum 15. des Folgemonats auszustellen, eine höhere Verwaltungsstrafe für die unterlassene/verspätete Ergänzung/Eigenrechnung[78] zur Folge haben als für die unterlassene Meldung der Auslandsumsätze[79].

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlage
1) Einmaliges/er Mandat/Widerruf für die telematische Übermittlung der Meldung der Auslandsumsätze

76 gemäß Art. 12, des Legislativdekrets DLgs. Nr. 472/97
77 Kurz gesagt: Die Mindeststrafe würde 500 EUR betragen, wenn die betreffende Mehrwertsteuer abzugsfähig ist, ansonsten 90 % der MwSt.
78 Art. 6 Abs, 9-bis DLGS 471/1997
79 Art. 11, Abs. 2-quater DLGS 471/1997

An

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betrifft: Einmaliges/er Mandat/Widerruf zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

□ zum elektronischen Versand

der Daten der Auslandsumsätze für die

□ ab folgendem Datum

Für die Erstellung der Meldung/en übermitteln wir Ihnen, folgende Dokumentation

□ die Datei/en für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format

oder

□ die analogen Rechnungen die zu übermitteln sind.

---------**oder**----------

Hiermit **widerrufen** wir das Mandat an Eure Kanzlei für

□ die telematische Übermittlung der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

□ ab folgendem Datum _____

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname:

Email:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :

Datum Unterschrift